

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Landrat
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

Zentrale: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -876 , -436, -367,
oder -407, -406, -327
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Krankenkraftwagen

Mindestalter 19 Jahre, 1 Jahre Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3 (B)

1. Antrag ausfüllen, bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung den Wohnsitz bestätigen lassen und ein Führungszeugnis beantragen. Eine persönliche Vorsprache bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zwecks Unterschriftsleistung ist zwingend erforderlich. (bisherige Führerscheine **müssen** in einen Kartenführerschein umgetauscht werden; die Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits im Besitz eines Kartenführerscheines sind)
2. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von der Fahrerlaubnisbehörde eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
3. **Erweitertes ärztliches Gutachten** eines Betriebsarztes oder Arbeitsmediziners nach Anlage 5 Fahrerlaubnis-Verordnung
4. Augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6.2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung
5. Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe
6. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken (nur erforderlich, wenn Sie noch nicht im Besitz eines Kartenführerscheines sind)
7. Wenn der Führerschein bei einer anderen Behörde ausgestellt wurde, ist von dieser Behörde eine Karteikartenabschrift vorzulegen
8. Verwaltungsgebühr 42,60 Euro (ggf. 23,- Euro für Kartenführerschein)
(Rechnung wird nach Antragstellung zugesandt/ bei persönlicher Vorsprache wird die Gebühr bar bzw. mit EC-Karte bei der Zahlstelle eingezahlt)

HINWEIS:

Der Antrag kann erst bearbeitet werden wenn ALLE Unterlagen vollständig bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegen.